



Wie geht es weiter?



Ich lebe in einer Jugendwohngruppe und ziehe bald aus.

Ich bin in einer Pflegefamilie aufgewachsen, wohne dort aber nicht mehr.

Dann seid ihr auch Care Leaver!

Hier sind ein paar wichtige Infos für euch, denn ...

**Care Leaver
haben Rechte!**



Impressum

Herausgeber*innen:

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH)

Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

**Institut für Sozial- und Organisationspädagogik,
Stiftung Universität Hildesheim**

Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim

Satz und Gestaltung: Christine Edelmann, Hildesheim

Printed in Germany

© IGfH e.V./Stiftung Universität Hildesheim 2020

Alle Rechte vorbehalten

Druckkosten gefördert aus Mitteln des Dialog-
forums Pflegekinder.

Bestellungen von Exemplaren des Rechtflyers
über: netzwerk@uni-hildesheim.de

Dieses Dokument steht auch als elektronische
Publikation kostenfrei zur Verfügung:

[https://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de/
materialien/downloads/](https://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de/materialien/downloads/) (Projekt: Gut begleitet ins
Erwachsenenleben)

Gefördert von:



IGfH
Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

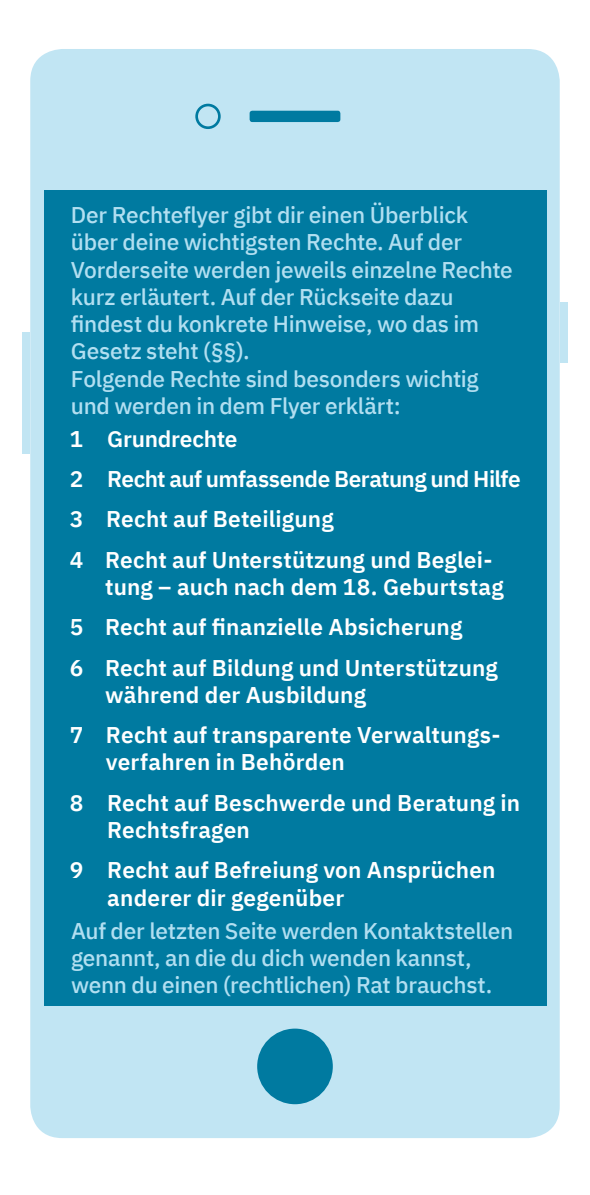
Deine Rechte als Care Leaver

Junge Menschen, die in stationären Wohngruppen, Pflegefamilien, Erziehungsstellen oder anderen Betreuungsformen der Kinder- und Jugendhilfe aufgewachsen sind, erleben viele Ereignisse ganz anders als andere Kinder und Jugendliche. So ist auch der Übergang ins Erwachsenenleben mit ganz anderen Fragen und Herausforderungen verbunden.

Vielleicht bist du auch ein Care Leaver und hast das Gefühl, dass du auf dem Weg in ein eigenständiges Leben echt viel regeln musst: Eigene Wohnung? Woher bekomme ich Geld? Wie ist es mit der Krankenversicherung? Welche Rechte habe ich eigentlich als junger Mensch – und als Care Leaver?

Es ist wichtig, dass du deine Rechte gut kennst. Dann kannst du deutlich machen, worauf du einen Anspruch hast, z. B. auf Beratung und Betreuung oder auch auf finanzielle Unterstützung.

Hier findest du ein paar wichtige Infos dazu.



Der Rechteflyer gibt dir einen Überblick über deine wichtigsten Rechte. Auf der Vorderseite werden jeweils einzelne Rechte kurz erläutert. Auf der Rückseite dazu findest du konkrete Hinweise, wo das im Gesetz steht (§§).

Folgende Rechte sind besonders wichtig und werden in dem Flyer erklärt:

- 1 Grundrechte**
- 2 Recht auf umfassende Beratung und Hilfe**
- 3 Recht auf Beteiligung**
- 4 Recht auf Unterstützung und Begleitung – auch nach dem 18. Geburtstag**
- 5 Recht auf finanzielle Absicherung**
- 6 Recht auf Bildung und Unterstützung während der Ausbildung**
- 7 Recht auf transparente Verwaltungsverfahren in Behörden**
- 8 Recht auf Beschwerde und Beratung in Rechtsfragen**
- 9 Recht auf Befreiung von Ansprüchen anderer dir gegenüber**

Auf der letzten Seite werden Kontaktstellen genannt, an die du dich wenden kannst, wenn du einen (rechtlichen) Rat brauchst.

1 Du hast Grundrechte!

Alle Menschen, die in Deutschland leben, haben gegenüber dem Staat, aber auch insgesamt im gesellschaftlichen Leben, allgemeine Rechte. Diese Rechte sind im deutschen Grundgesetz (GG) geregelt. Viele davon sind auch Menschenrechte, d. h. sie gelten für alle Menschen – z. B. auch für geflüchtete Menschen. Die Grundrechte gelten genauso für Kinder und Jugendliche. Sie sind unantastbar und unveräußerlich. Das bedeutet, dass die Rechte nicht (auch nicht vom Staat) eingeschränkt werden dürfen, und dass Menschen auch nicht auf diese Rechte verzichten können – sie gelten immer. Diese Rechte sollen ein menschenwürdiges Leben für alle Menschen in Deutschland garantieren. Die Grundrechte sichern Freiheitsrechte (z. B. Recht auf freie Meinungsäußerung), Schutzrechte (z. B. Unverletzlichkeit der Wohnung) und Gleichheitsrechte (z. B. Gleichbehandlung von Frauen und Männern) zu. Bisher gibt es im deutschen Grundgesetz keine speziellen Kinderrechte.

Die **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK)** gilt auch in Deutschland. Sie regelt Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte für Kinder und Jugendliche.

- Art. 2** Alle Menschen sind gleich und vor Diskriminierung zu schützen.
- Art. 3** Das Wohl eines Kindes muss gesichert und besonders geschützt werden.
- Art. 12** Kinder dürfen sagen, was sie denken, ihre Meinung muss angemessen berücksichtigt werden.
- Art. 17** Kinder müssen Zugang zu Informationen haben und unterschiedliche Medien dafür nutzen können.
- Art. 19** Kinder sind vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung zu schützen.
- Art. 20** Kinder, die von ihren Familien getrennt leben, haben Anspruch auf Schutz durch den Staat.
- Art. 24** Kinder haben ein Recht auf Gesundheitsvorsorge und Zugang zu Gesundheitsdiensten.
- Art. 39** Kinder haben ein Recht auf Genesung; beeinträchtigte Kinder auf (Wieder-)Eingliederung.

2 Du hast ein Recht auf umfassende Beratung und Hilfe!

Alle Sozialleistungsträger (z. B. Jugendämter, Jobcenter, Krankenkassen oder Sozialämter) sind verpflichtet, dich im Rahmen ihrer Zuständigkeit über deine Rechte und Pflichten aufzuklären und dir Auskunft zu erteilen.

Wenn du bereits durch die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt wirst oder im Jugendamt um Hilfe bittest, hast du ein ausdrückliches Recht auf Beratung. Die Beratung schließt die Information über geeignete Anschlusshilfen mit ein. Das umfasst auch die Beratung zu Hilfen in anderen Sozialgesetzen.

Allgemeiner Beratungsanspruch im Sozialrecht (§§ 13, 14 SGB I)

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Beratung über seine/ihre Rechte und Pflichten. Sozialleistungsträger müssen darüber genau aufklären.

Allgemeine Beratungsrechte im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 8 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte hinzuweisen. Zudem haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten ihrer Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Sie können sich in Not- und Konfliktlagen auch ohne Kenntnis ihrer Sorgeberechtigten beraten lassen.

Hilfeanspruch von jungen Erwachsenen (§ 41 SGB VIII)

Junge Volljährige haben ein Recht auf Hilfe für ihre Persönlichkeitsentwicklung und für die Heranführung an eine eigenverantwortliche Lebensführung. Auch nach Beendigung der Jugendhilfe sollen die jungen Menschen weiter beraten und unterstützt werden.

3 Du hast ein Recht auf Beteiligung!

Du bist kein/e Bittsteller/in in der Kinder- und Jugendhilfe. Alle jungen Menschen haben das Recht, sich in ihren persönlichen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Du darfst dann auch aktiv mitentscheiden, welche Unterstützung du möchtest, wie umfangreich diese ist und bis wann sie dauert. Die Beteiligten sind sogar verpflichtet, dir angemessen Raum dafür zu geben, deine Wünsche und Bedenken zu äußern. Deine Meinung muss insbesondere in der Hilfeplanung ernst genommen werden. Du kannst auch jemanden mitnehmen, wenn du nicht allein zu den Gesprächen im Jugendamt oder in einer anderen Behörde gehen möchtest.

Du hast auch unabhängig von deinen Eltern oder Sorgeberechtigten einen Anspruch darauf. Wenn ihr euch z. B. nicht einig seid, zählt deine Meinung genauso viel.

Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 1 SGB VIII)

Leistungsberechtigte haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche zur Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie müssen auf dieses Recht hingewiesen werden.

Beteiligungsrecht (§ 8 Abs. 1 und 2 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren und im Verfahren vor dem Familien- oder Verwaltungsgericht hinzuweisen.

Beratung und Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 SGB VIII)

Personensorgeberechtigte und deren Kinder müssen durch das Jugendamt über Art und Umfang der Hilfe beraten werden. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, sofern diese nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

4 Du hast ein Recht auf Unterstützung und Begleitung – auch nach deinem 18. Geburtstag!

Als junger Mensch steht dir das Recht auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe zu. Wenn du keine Hilfe aus deinem (familiären) Umfeld bekommst und dich auch niemandem anvertrauen möchtest, kannst du dich an das Jugendamt wenden.

Auch wenn du früher schon einmal Hilfe in Anspruch genommen hast oder zwi- schendurch keine Unterstützung annehmen wolltest, kannst du trotzdem immer wieder Jugendhilfe bekommen – bis du 21 Jahre bist. Du hast also ein Recht auf Rückkehr. Unter besonderen Umständen kann dir auch Hilfe bis zum 27. Geburtstag gewährt werden.

Sobald du 18 Jahre alt wirst, musst du selbst einen Antrag auf Hilfen für junge Voll- jährige stellen; dann können das nicht mehr deine Eltern oder dein Vormund für dich tun. Du kannst darüber dann selbst entscheiden.

Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Jungen Erwachsenen (also nach dem 18. Geburtstag) soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen kann sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Die jungen Volljährigen sollen auch nach Beendigung der Hilfe auf ihrem Weg in ein eigenverantwortliches Leben im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

5 Du hast ein Recht auf finanzielle Absicherung!

Grundsätzlich sind deine Eltern bis zur Vollendung deines 18. Lebensjahres für deine finanzielle Unterstützung zuständig; befindest du dich in einer (schulischen) Ausbildung sogar solange, bis du 21 Jahre alt bist. Solange du in einer Wohngruppe oder Pflegefamilie lebst, sichert das Jugendamt deine finanzielle Lebensgrundlage, evtl. auch unter Heranziehung deiner Eltern. Wenn deine Eltern keinen Unterhalt zahlen können und die stationäre Jugendhilfe endet, musst du dich aus eigenem Einkommen/öffentlichen Hilfen finanzieren. Du hast einen Anspruch auf eine sichere Existenzgrundlage. Können deine Eltern Unterhalt leisten, hat das aber Vorrang – sie sind dazu verpflichtet.

Auch in der Kinderrechtskonvention und im UN-Sozialpakt wird darauf hingewiesen, dass dir ein angemessener Lebensstandard und der Schutz vor Hunger gewährleistet sein muss und du ein Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit hast.

Der Staat regelt, wie viel ein Mensch zum Leben benötigt (Existenzminimum). Jede/r kann diesen Betrag bekommen, der/die nicht genug Einkommen oder eigenes Vermögen hat. Verschiedene Gesetze legen die Höhe des Bedarfs fest. Sie hängen vom Alter und z. B. vom Ausbildungsstatus ab:

- Ausbildungsförderung (siehe Nr. 6)
- Recht auf **finanzielle Existenzsicherung** (häufig aus dem **SGB II**)
- Recht auf **Unterkunftskosten** (Zuschuss zu angemessener Wohnung **§ 7 SGB I**, Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten **§ 22 SGB II**, Wohngeld **§ 3 WoGG**)
- Recht auf **(Halb-)Waisenrente**, wenn Eltern(-teile) verstorben sind
- Recht auf **Vorleistung** (z. B. **§ 42 SGB I**), wenn die Höhe des Bedarfs noch nicht endgültig berechnet ist
- Recht auf **Unterstützung in Notlagen (SGB II)**
- Recht auf **Widerspruch gegen Kostenbeteiligung** (**§ 93 SGB VIII**)

Während der ersten Ausbildung besteht noch Anspruch auf Kindergeld.

6 Du hast ein Recht auf Bildung und Unterstützung während deiner Ausbildung!

Das Recht auf Bildung ist ein eigenständiges Menschenrecht und ist auch in der Menschenrechtskonvention verankert. Dieses Recht ist eine wichtige Voraussetzung, um andere Menschenrechte zu verwirklichen, wie die Beteiligung an allen Entscheidungen, die die persönlichen Angelegenheiten betreffen, oder die Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik ist das Recht auf Bildung nicht ausdrücklich formuliert, aber aus dem Grundsatz der Menschenwürde und dem Verfassungsprinzip der Gleichberechtigung leitet sich ab, dass dir der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten nicht verwehrt werden darf. Auch in der UN-Kinderrechtskonvention und in der Grundrechtecharta der EU ist das Recht auf Bildung festgehalten. Du darfst bei dem Erwerb von Bildung nicht diskriminiert werden.

Wenn jemand eine Ausbildung nicht aus eigenen Kräften bestreiten kann, muss er/sie durch den Staat unterstützt werden. Dies ist in **§ 3 SGB I Bildungs- und Arbeitsförderung** geregelt.

Je nach Art der Ausbildung besteht ein Recht auf individuelle Förderung, wenn ihm/ihr die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen, z. B.

- Duale Ausbildung im Betrieb: **BAB (§§ 56 ff. SGB III)**
- Schulische Ausbildung: **Schüler-BAföG**
- Studium: **allgemeines BAföG**
- Berufsvorbereitende Maßnahmen (**§ 62 SGB III**).

Verschiedene allgemeinbildende und berufsbildende Schulformen müssen in Deutschland zur Verfügung gestellt werden. Diese Schulen dürfen nichts kosten und Familien/junge Menschen müssen beim Schulbesuch unterstützt werden, wenn sie bedürftig sind (Ermöglichung des Zugangs zu Bildungsinstitutionen, Bildungs- und Berufsberatung, Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs).

7 Du hast ein Recht auf transparente Verwaltungsverfahren in Behörden!

In Deutschland müssen Behörden nach klaren Regeln handeln und allen Bürger/innen deutlich machen, wie sie entschieden haben und dies begründen. Die Behörden müssen dich auch nach allen Möglichkeiten über deine Rechte und über die Angebote für Hilfen und finanzielle Unterstützung informieren und aufklären.

Wenn eine Behörde eine Verwaltungsentscheidung getroffen hat, hast du das Recht, diese schriftlich in einem sogenannten Bescheid (also in einem offiziellen Schreiben) mitgeteilt zu bekommen. Wenn du dann mit der Entscheidung nicht einverstanden bist, kannst du widersprechen und damit versuchen, dass die Behörde diesen Bescheid abändert. Am besten ist es, dies ebenfalls schriftlich zu machen. Du kannst dich dabei auch von einer Vertrauensperson (Beistand) unterstützen lassen.

Das, was ein Beistand gegenüber einer Behörde sagt, gilt genauso, als würden es die Beteiligten selbst vorbringen. Es sei denn, jemand widerspricht dem Beistand sofort. Der Beistand kann auch mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragt werden und dadurch alleine Angelegenheiten bei Behörden regeln.

§ 13 Abs. 1 und 4 SGB X

Jemand kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Es gibt Ausnahmen, in denen das nicht möglich ist. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

Bedingungen der Akteneinsicht (§§ 25, 83 SGB X und § 68 SGB VIII)

Die Behörde muss einer Person Einsicht in Akten erlauben, welche deren Verwaltungsverfahren betreffen – zumindest dann, wenn dies zur Geltendmachung oder Verteidigung der Rechte der Person erforderlich ist. Wenn Interessen anderer entgegenstehen, kann die Akteneinsicht / Auskunft verweigert werden.

Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 25 VwVfG)

Behörden müssen über individuelle Rechte und Pflichten im Verfahren Auskunft erteilen.

8 Du hast ein Recht auf Beschwerde und auf Beratung in Rechtsfragen!

In vielen Bundesländern und in manchen Städten gibt es inzwischen sogenannte Ombudsstellen für die Kinder- und Jugendhilfe, an die du dich wenden kannst, wenn du mit deiner Situation in der Jugendhilfe oder mit einer Entscheidung einer Behörde (Jugendamt, Jobcenter etc.) nicht einverstanden bist.

Wenn du noch in einer Jugendwohngruppe lebst, muss aber auch deine Einrichtung Möglichkeiten schaffen, dass du dich beschweren kannst, und dass deine Angelegenheit vertraulich behandelt wird.

Ombudsstellen können bei Konflikten zwischen den unterschiedlichen Beteiligten der Jugendhilfe hinzugezogen werden. Sie richten sich als parteiliche Beratungs- und Beschwerdestelle an diejenigen, die die Hilfe in Anspruch nehmen. Die Rechtsgrundlage für die ombudsschaftliche Beratung bilden im Wesentlichen:

- **§ 1 SGB VIII**
- **§ 13 SGB X** Recht auf Bevollmächtigte, Beistände
- **§§ 25, 83 SGB X** Akteneinsichts- und Auskunftsrecht für Betroffene
- **§§ 203 StGB, 65 SGB VIII** Schweigepflichtsentbindungen

Auch Jugendhilfeeinrichtungen müssen jegliche Formen der Rückmeldung, des kritischen Feedbacks oder der Anregung ermöglichen. Dies regelt **§ 45 SGB VIII**: Nur wenn es klare Verfahren gibt, wie junge Menschen sich beschweren können, bekommt der Träger eine Betriebserlaubnis. Pflegekinder und ihre Personensorgeberechtigten haben auch das Recht auf Beschwerde und Beratung bei Ombudsstellen.

9 Du hast ein Recht, dich von Ansprüchen anderer dir gegenüber befreien zu lassen!

Normalerweise sind Eltern und Kinder als Verwandte gerader Linie zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet. Das bedeutet auch, Eltern können in bestimmten Situationen von ihren Kindern erwarten, dass sie sie bei Bedarf finanziell unterstützen.

Es gibt aber Ausnahmen, z. B. wenn jemand sein Kind misshandelt, sich nie um die Erziehung des Kindes gekümmert oder selbst nicht ausreichend nach seinen/ihren Möglichkeiten Unterhalt an das eigene Kind gezahlt hat.

Nicht nur in Unterhaltsfragen, wenn Eltern z. B. nicht bereit sind, für den Unterhalt ihres Kindes zu sorgen, obwohl sie es könnten, gibt es manchmal sehr belastende Konfliktsituationen. Auch wenn Eltern versterben, gibt es manchmal Streit, wer die Kosten für die Beerdigung zahlen soll. Selbst Care Leaver, die kaum oder keinen Kontakt zu ihren Eltern hatten, können sich nicht so leicht von der Heranziehung zu den Beerdigungskosten für ihre Eltern befreien lassen. Ein gestörtes Familienverhältnis allein reicht dafür nicht aus. Wenn die Verstorbenen jedoch schwere Straftaten gegen ihre Kinder verübt haben (z. B. versuchter Mord oder sexuelle Übergriffe) (**§ 1611 Abs. 1 BGB**), kann von Kindern (auch Care Leavern) die Übernahme der Bestattungskosten nicht verlangt werden.

Es gibt außerdem die Möglichkeit einer Kostenübernahme. Gesetzlich verpflichtete Personen können beim Sozialamt nach **§ 74 SGB XII** einen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten stellen, sollten diese die Kosten für die Bestattung nicht tragen können.

An folgende Stellen kannst du dich wenden, wenn du (rechtliche) Beratung und Unterstützung brauchst:

- **Careleaver e. V.** (www.careleaver.de)
- **Ombudsstellen in Deutschland** (www.ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen)
- **Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.** (www.jugendhilferechtsverein.de)
- **Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.** (www.brj-berlin.de)
- **Online-Peer-Beratung von CareHOPE für Care Leaver im Studium** (www.jugend-hilfe-studiert.de)
- **Klückskinder** (www.klueckskinder.de)

Einen sehr ausführlichen Überblick über die Rechtslage für Care Leaver findest du zudem in der Handreichung Leaving Care. Diese ist über den folgenden QR-Code abrufbar:



Allgemeine Informationen rund um den Übergang aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe ins Erwachsenenleben findest du unter www.careleaver-online.de

Auf der Homepage ist auch die Durchblick Broschüre zu finden, in der du viele Tipps und Hinweise zum Thema »Leaving Care« findest.

